

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/5593 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG)**

#### **A. Problem**

Der Beruf des Podologen und der Podologin bzw. des medizinischen Fußpflegers und der medizinischen Fußpflegerin war bis Ende der 90er Jahre lediglich in Bayern und Niedersachsen durch Landesrecht, das eine zweijährige Ausbildung vorschreibt, geregelt. Kürzlich sind auch in Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt entsprechende landesrechtliche Regelungen in Kraft getreten. Neben den Personen, die eine solche Ausbildung absolviert haben, sind im Bereich der medizinischen Fußpflege allerdings weithin eine Vielzahl von Personen tätig, die nur über Kurzausbildungen von einigen Tagen bis wenigen Wochen mit teilweise fragwürdiger Qualität verfügen.

Angesichts der Risiken, die fußmedizinische Behandlungsmaßnahmen insbesondere für Patienten mit Durchblutungsstörungen, Diabetes, Blutkrankheiten oder besonderer Immunschwäche in sich bergen und die vor allem bei Diabetikern bis zu Amputationen im Fußbereich führen können, erscheint eine fundierte Ausbildung des Podologen/der Podologin für den Bereich der medizinisch indizierten Fußbehandlungen unabdingbar. Erst dadurch wird der Podologe/die Podologin befähigt, die Grenzen seines/ihrer Arbeitsbereiches zu erkennen und dem Patienten auf Veranlassung des Arztes eine optimale Behandlung zukommen zu lassen. Die Zahl der Fußamputationen wäre mittels qualitativ hochwertiger podologischer – gegebenenfalls orthopädieschuhtechnisch flankierter – Maßnahmen schätzungsweise um mehr als 50 % reduzierbar.

Eine bundeseinheitliche Regelung des Berufes wird daher von den Ländern und den Verbänden seit Jahren gefordert. Durch die zunehmende Zahl behandlungsbedürftiger Fußkrankungen ist dieses Anliegen umso dringlicher geworden.

#### **B. Lösung**

Das Gesetz über den Beruf des Podologen und der Podologin soll erstmals den beruflichen Tätigkeitsbereich der medizinischen Fußpflege bundeseinheitlich regeln, um dadurch die Qualität der Ausbildung flächendeckend insbesondere im Interesse derjenigen Patienten sicherzustellen, bei denen podologische Be-

handlungen mit erheblichen Risiken verbunden sind. In Zukunft soll der Arzt für medizinisch indizierte podologische Maßnahmen der Prävention, Therapie und Rehabilitation auf einen Fachberuf zurückgreifen können, dessen Leistungsqualität durch eine geregelte Ausbildung und eine staatliche Anerkennung garantiert ist. Zwecks der klaren Abgrenzbarkeit dieses neuen Heilberufes zum jetzigen Tätigkeitsfeld und Niveau der medizinischen Fußpflege schützt das Gesetz den Titel „Podologe“/„Podologin“ und untersagt gleichzeitig denjenigen Personen die Führung der Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“, die über keine ausreichende Qualifikation verfügen. Die Personen, die nicht zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind, können jedoch weiterhin fußpflegerische Leistungen im bisherigen Umfang anbieten.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

#### 2. Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entstehen Mehrkosten für die Länder insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung und der staatlichen Prüfungen. Diese finanziellen Mehrbelastungen sind jedoch als gering einzuschätzen, da Vollzugsbehörden und -verfahren, die bereits für andere Gesundheitsfachberufe eingerichtet sind, unverändert bleiben und mitgenutzt werden können.

### **E. Sonstige Kosten**

Es bestehen weder Auswirkungen dieses Gesetzes auf Systeme der sozialen Sicherung oder die Löhne, noch wird die Wirtschaft mit Kosten belastet.

Das Gesetz schreibt bundeseinheitlich eine zweijährige Ausbildung für Podologen vor. Die Ausbildung bei privaten Ausbildungsstätten ist schulgebührenpflichtig. Bei den bisher landesrechtlich eingerichteten Schulen belaufen sich die Kosten auf monatlich etwa 700 DM. Als Folge der bundeseinheitlichen Regelung sind Preiserhöhungen bei Leistungen der medizinischen Fußpflege nicht auszuschließen, jedoch sind sie nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf das Preis-, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der geringen Gewichtung aber nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5593 in der aus  
nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2001

### **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Klaus Kirchner**  
Vorsitzender

**Eva-Maria Kors**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen  
(Podologengesetz – PodG)

– Drucksache 14/5593 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über den Beruf der Podologin und des Podologen  
(Podologengesetz – PodG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1**

**Erlaubnis**

**§ 1**

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ darf von *anderen* Personen *als solchen* mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 *nicht verwendet* werden.

**§ 2**

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes *anerkannt wird*. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988

**Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen  
(Podologengesetz – PodG)**

**Abschnitt 1**

**Erlaubnis**

**§ 1**

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ darf **nur** von Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 **geführt** werden.

**§ 2**

(1) **unverändert**

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes **gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.**

## Entwurf

über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG (ABl. EG Nr. 184 S. 31), entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist.

**Abschnitt 2**  
**Ausbildung****§ 3**

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken (Ausbildungsziel).

**§ 4**

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie steht unter der Gesamtverantwortung der Schule. Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit geeigneten Einrichtungen, an denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicherzustellen.

**§ 5**

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert,

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG (ABl. EG Nr. 184 S. 31), entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist.

**Abschnitt 2**  
unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

## § 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Schülern nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr,
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von vierzehn Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über die Nummern 1 bis 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Erreichung des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

## § 7

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4, das Nähere über die staatliche Prüfung für Podologinnen und Podologen, die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4 und 5 sowie die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Abschnitt 3****Abschnitt 3****Zuständigkeiten**

unverändert

**§ 8**

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung nach § 4 teilnehmen will oder teilnimmt.

**Abschnitt 4****Abschnitt 4****Bußgeldvorschriften****Bußgeldvorschriften****§ 9****§ 9**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führt.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ oder
2. entgegen § 1 Satz 2 die Berufsbezeichnung „**Medizinische Fußpflegerin**“ oder „**Medizinischer Fußpfleger**“

führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(2) unverändert

**Abschnitt 5****Abschnitt 5****Übergangs- und Schlussvorschriften****Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 10****§ 10**

(1) Eine auf Grund

(1) Eine auf Grund

1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), *erteiltes* Abschlusszeugnis, *das* zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Podologin“/„Staatlich geprüfter Podologe“ *berechtigt*,
2. der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin“,
3. des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches

1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), **mit dem** Abschlusszeugnis **erteilte Berechtigung** zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Podologin“/„Staatlich geprüfter Podologe“,
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als „Medizinischer Fußpfleger“ oder

4. des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als „Staatlich anerkannte Podologin“ oder „Staatlich anerkannter Podologe“

gilt als Erlaubnis nach § 1 Satz 1.

(2) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten landesrechtlichen Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

(3) Wer eine andere als in Absatz 1 genannte mindestens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne unter die Absätze 1 bis 3 zu fallen, eine mindestens zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich ablegt.

(5) Für Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädienschuhmacher sowie Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen „Masseurin“ oder „Masseur“, „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen dürfen, gilt Absatz 4 entsprechend, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen.

(6) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne unter die Absätze 1 bis 5 zu fallen, eine mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung erfolgreich ablegen.

## § 11

*Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Satz 2 und des § 7 am 1. Januar 2002 in Kraft. § 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.*

4. unverändert

gilt als Erlaubnis nach § 1 Satz 1.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 11

§ 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind vor dem 1. Januar 2003 nicht anzuwenden.



Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Artikel 2****Änderung des Diätassistentengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

**Artikel 3****Änderung des Ergotherapeutengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

**Artikel 4****Änderung des Hebammengesetzes**

§ 2 Abs. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

oder Kenntnisstandes entsprechend Absatz 3 festgestellt wird.“

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Krankenpflegegesetzes**

§ 2 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes entsprechend Absatz 4 festgestellt wird.“

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Logopädengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „anerkannt wird“ werden durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

### **Artikel 8**

#### **Änderung des MTA-Gesetzes**

§ 2 Abs. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

### **Artikel 9**

#### **Änderung des Orthoptistengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

### **Artikel 10**

#### **Änderung des Rettungsassistentengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

### Artikel 11

#### Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „nachgewiesen ist“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 3.

### Artikel 12

#### Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 eine in einem anderen Staat erworbene abgeschlossene Ausbildung nachweist und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.“

- bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht,

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung gilt Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Kenntnisse nach“ die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 5 bis 7 oder § 2 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „war“ durch die Wörter „oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ ersetzt.

3. In § 12 werden die Absätze 7 und 8 aufgehoben.

4. Dem § 14 Absatz 4 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Artikel 14****Änderung des Zahnheilkundengesetzes**

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“
  - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „war“ durch die Wörter „oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. In § 16 werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben

**Artikel 15****Änderung der Bundes-Apothekerordnung**

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
2. In § 12 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**Artikel 16****Änderung der Bundestierärzteordnung**

§ 4 der Bundestierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:**

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“

**2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

**Artikel 17****Änderung der Gebührenordnung für Ärzte**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird die Angabe „11,4 Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,82873 Cent“ ersetzt.

**Artikel 18****Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird die Angabe „elf Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,62421 Cent“ ersetzt.

**Artikel 19****Rückkehr zum einheitlichen  
Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 17 und 18 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 20**

Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. Januar 2002 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Eva-Maria Kors

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am 5. April 2001 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5593 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf über den Beruf der Podologin und des Podologen regelt die Ausbildung und die Berufsbezeichnung der in der medizinischen Fußpflege tätigen Personen bundeseinheitlich.

Er definiert das Ausbildungsziel als Befähigung, allgemeine und medizinisch indizierte fußpflegerische Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Hygiene auszuführen, krankhafte Veränderungen, die ärztlicher Überprüfung bedürfen, zu erkennen und dadurch bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen effektiv mitzuwirken.

Die Dauer der Ausbildung zum Podologen/zur Podologin ist auf zwei Jahre festgelegt. Sie muss sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfassen. Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung ist in Anbetracht der späteren verantwortungsvollen Tätigkeit der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung.

Die Berufsbezeichnung „Podologin“/„Podologe“ ist nach dem Entwurf in Zukunft ausschließlich den Personen vorbehalten, die durch die im Gesetz geregelte Ausbildung ausreichend qualifiziert sind. Um sowohl dem verordnenden Arzt als auch dem Patienten eine eindeutige Unterscheidung zwischen den medizinisch ausgebildeten und den primär kosmetisch orientierten Behandlern zu ermöglichen, untersagt das Gesetz allen nicht entsprechend Qualifizierten parallel zu diesem Titelschutz das Führen der Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“/„Medizinischer Fußpfleger“.

In den Übergangsregelungen ist eine unmittelbare Anerkennung als Podologe/Podologin nur für diejenigen vorgesehen, die über eine zweijährige landesrechtliche oder eine entsprechende Ausbildung verfügen. Alle anderen Personen, die in diesem Bereich tätig sind, müssen sich je nach Dauer ihrer Berufstätigkeit einer staatlichen Ergänzungsprüfung, der kompletten staatlichen Prüfung oder sogar der gesamten Ausbildung unterziehen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 75. Sitzung am 10. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5593 mit den sich aus der Ausschuss-

drucksache 1099 des Ausschusses für Gesundheit ergebenden Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 52. Sitzung am 25. September 2001 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5593 mit den sich aus der Ausschussdrucksache 1099 des Ausschusses für Gesundheit ergebenden Änderungen anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### A. Allgemeiner Teil

Der federführende **Ausschuss für Gesundheit** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5593 in seiner 90. Sitzung am 9. Mai 2001 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand in der 98. Sitzung am 20. Juni 2001 statt.

Zu der Anhörung waren folgende Verbände als Sachverständige geladen: Zentralverband der Medizinischen Fußpfleger/Podologen Deutschlands e. V. (ZFD), Bund Medizinischer Fußpfleger Stuttgart e. V., Verband Deutscher Podologen, Vereinigung freier Fußpfleger e. V./Interessengemeinschaft Medizinischer Fußpfleger in den Bildungsstätten, Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Gemeinschaft Fachärztlicher Berufsverbände (GFB), Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie e. V., Deutsche Diabetes Union e. V., Bundesinnungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik, Verband Physikalische Therapie e. V. (VPH).

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratung in der 102. Sitzung am 4. Juli 2001 und in der 108. Sitzung am 10. Oktober 2001 fortgesetzt. In der letztgenannten Sitzung erfolgte auch der Abschluss der Beratungen.

Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5593 mit den sich aus der Ausschussdrucksache 1099 ergebenden Änderungen anzunehmen.

#### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist Folgendes zu merken:



### 1. Zur Überschrift

Die Änderung weiterer Gesetze macht eine Änderung der Überschrift erforderlich.

### 2. Nach der Eingangsformel

Folgeänderung auf Grund der Änderung weiterer Gesetze.

### 3. Zu Artikel 1 § 1 Satz 2

Die vorgesehene Regelung sieht zutreffend vor, dass von dem berechtigten Personenkreis auch die Berufsbezeichnung „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“ geführt werden darf. Dabei soll jedoch die bewährte Systematik und Konzeption der Heilberufsgesetzgebung hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes beibehalten werden. Außerdem betrifft Satz 2 ebenso wie Satz 1 das Führen einer Berufsbezeichnung, nicht ihre Verwendung.

### 4. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

#### Zu Buchstabe a

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### Zu Buchstabe b

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte. Dem hatte der Gesetzentwurf durch den Hinweis auf den gleichwertigen Kenntnisstand bereits Rechnung getragen. Die Änderung ist dennoch erforderlich, um die Form der Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes einerseits zu präzisieren und zum anderen eine gleichartige Regelung für alle Gesetze, die den Zugang zu ärztlichen und anderen Heilberufen regeln, zu schaffen.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die be-

rufliche Tätigkeit der Podologin und des Podologen ausmachen.

#### Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus den Buchstaben a und b.

### 5. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1

Entsprechend der Tatsache, dass sowohl die Bezeichnung „Podologin/Podologe“ als auch die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin/Medizinischer Fußpfleger“ durch § 1 geschützt sind, soll sich auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand auf beide Berufsbezeichnungen erstrecken.

### 6. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderung dient der sprachlichen Richtigstellung des Absatzes 1. Es soll klargestellt werden, dass sich das Wort „Eine“ nicht auf das Abschlusszeugnis, sondern auf die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung bezieht.

### 7. Zu Artikel 1 § 11

Folgeänderung aus der Umstellung des Gesetzes auf ein Artikelgesetz.

### 8. Zu Artikel 2 – neu –

#### Zu Nummer 1

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### Zu Nummer 2

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die be-

rufliche Tätigkeit der Diätassistentin und des Diätassistenten ausmachen.

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

## **9. Zu Artikel 3 – neu –**

### **Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

### **Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten ausmachen.

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

## **10. Zu Artikel 4 – neu –**

### **Zu Nummer 1**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwer-

tigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der Hebammen und Entbindungspfleger ausmachen.

### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Nummer 1.

## **11. Zu Artikel 5 – neu –**

### **Zu Nummer 1**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Berufen in der Krankenpflege ausmachen.

### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Nummer 1.

## **12. Zu Artikel 6 – neu –**

### **Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist

von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der Logopädin und des Logopäden ausmachen.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

### **13. Zu Artikel 7 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Berufen in der Physiotherapie ausmachen.

### **14. Zu Artikel 8 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der verschiedenen Zweige der MTA ausmachen.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

### **15. Zu Artikel 9 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

**Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der Orthoptistin und des Orthoptisten ausmachen.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

**16. Zu Artikel 10 – neu –****Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

**Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten ausmachen.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

**17. Zu Artikel 11 – neu –****Zu Nummer 1**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

**Zu Nummer 2**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung, weil in diesen Prüfungsteilen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die die berufliche Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistenten ausmachen.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung aus den Nummern 1 und 2.

**18. Zu Artikel 12 – neu –****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung im Rahmen der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist

von objektiven Gegebenheiten abhängig. Es ist daher nicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit abzustellen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes objektiv nicht gegeben ist oder in denen auf Grund sonstiger äußerer Umstände die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte. Dem hatte der Gesetzgeber im Psychotherapeutengesetz durch den Hinweis auf die gleichwertigen Kenntnisse bereits Rechnung getragen. Die Änderung ist dennoch erforderlich, um die Form der Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes einerseits zu präzisieren und zum anderen eine gleichartige Regelung für alle Gesetze, die den Zugang zu ärztlichen und anderen Heilberufen regeln, zu schaffen.

Zur Objektivierung der Kenntnisfeststellung erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung, die sich wegen der Besonderheiten der psychotherapeutischen Berufe auf den Inhalt der staatlichen Prüfung insgesamt erstreckt.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Nummer 1.

### **19. Zu Artikel 13 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Vergleich der Ausbildungen nach objektiven Kriterien nicht gegeben ist oder auf Grund sonstiger äußerer Umstände nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann.

Zur Objektivierung der Verfahren zur Überprüfung des subjektiven Kenntnisstandes erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung, da hier die für die Ausübung des ärztlichen Berufs relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind. Die Formulierung lässt Spielraum für eine Überprüfung sowohl schriftlicher als auch mündlicher und praktischer Prüfungsinhalte. Wegen der Struktur der staatlichen Prüfung kann im ärztlichen Bereich – im Gegensatz zu der Regelung bei den Gesundheitsfachberufen – auf die Einbeziehung der schriftlichen Inhalte in die Prüfung nicht verzichtet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen aus Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 3**

Die zeitaufwendige Doppelprüfung, die die in § 12 Abs. 7 geregelte Benennungsherstellung mit sich bringt, ist entbehrlich, weil sich herausgestellt hat, dass unterschiedliche Beurteilungen durch Bund und Länder nicht vorkommen. Grundsätzliche Auslegungsfragen werden überdies zwischen Bund und Ländern abgestimmt, so dass auch auf diesem Weg eine einheitliche Auslegung der Vorschriften für Erteilung und Rücknahme der Approbation gewährleistet ist.

Die Regelung in § 12 Abs. 8 ist entbehrlich, da bereits nach Artikel 83 Grundgesetz die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **Zu Nummer 4**

Folgeänderung aus Buchstabe a.

### **20. Zu Artikel 14 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwer-

tigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Vergleich der Ausbildungen nach objektiven Kriterien nicht gegeben ist oder auf Grund sonstiger äußerer Umstände nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann.

Zur Objektivierung der Verfahren zur Überprüfung des subjektiven Kenntnisstandes erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung, da hier die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind. Die Formulierung lässt Spielraum für eine Überprüfung sowohl schriftlicher als auch mündlicher und praktischer Prüfungsinhalte. Wegen der Struktur der staatlichen Prüfung kann im zahnärztlichen Bereich – im Gegensatz zu der Regelung bei den Gesundheitsfachberufen – auf die Einbeziehung der schriftlichen Inhalte in die Prüfung nicht verzichtet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung aus Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 3**

Die Zuständigkeit ist in § 16 Abs. 2 geregelt. Die in § 8 Abs. 2 vorgenommene Aufgabenzuweisung schränkt die Landeskompentenz für das Verfahren ein.

#### **Zu Nummer 4**

Die zeitaufwendige Doppelprüfung, die die in § 16 Abs. 5 geregelte Benehmenserstellung mit sich bringt, ist entbehrlich, weil sich herausgestellt hat, dass unterschiedliche Beurteilungen durch Bund und Länder nicht vorkommen. Grundsätzliche Auslegungsfragen werden überdies zwischen Bund und Ländern abgestimmt, so dass auch auf diesem Weg eine einheitliche Auslegung der Vorschriften für Erteilung und Rücknahme der Approbation gewährleistet ist.

Die Regelung in § 12 Abs. 8 ist entbehrlich, da bereits nach Artikel 83 Grundgesetz die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **21. Zu Artikel 15 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium ver-

standen werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Vergleich der Ausbildungen nach objektiven Kriterien nicht gegeben ist oder auf Grund sonstiger äußerer Umstände nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann.

Zur Objektivierung der Verfahren zur Überprüfung des subjektiven Kenntnisstandes erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung, da hier die für die Ausübung des Apothekerberufs relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind. Die Formulierung lässt Spielraum für eine Überprüfung sowohl schriftlicher als auch mündlicher und praktischer Prüfungsinhalte. Wegen der Struktur der staatlichen Prüfung kann beim Apothekerberuf – im Gegensatz zu der Regelung bei den Gesundheitsfachberufen – auf die Einbeziehung der schriftlichen Inhalte in die Prüfung nicht verzichtet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen aus Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 2**

Die zeitaufwendige Doppelprüfung, die die in § 12 Abs. 3 geregelte Benehmenserstellung mit sich bringt, ist entbehrlich, weil sich herausgestellt hat, dass unterschiedliche Beurteilungen durch Bund und Länder nicht vorkommen. Grundsätzliche Auslegungsfragen werden überdies zwischen Bund und Ländern abgestimmt, so dass auch auf diesem Weg eine einheitliche Auslegung der Vorschriften für Erteilung und Rücknahme der Approbation gewährleistet ist.

Die Regelung in § 12 Abs. 8 ist entbehrlich, da bereits nach Artikel 83 Grundgesetz die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **22. Zu Artikel 16 – neu –**

#### **Zu Nummer 1**

Die Aufnahme der Überprüfung des Kenntnisstandes in die Anerkennungsvorschrift folgt aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Während der Gesetzgeber unter dem Begriff „Ausbildungsstand“ von jeher die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers verstanden hat, muss nach der Rechtsprechung der Begriff „Ausbildungsstand“ als objektives Kriterium verstanden werden, so dass für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur auf objektive Merkmale des jeweiligen Ausbildungsganges abgestellt werden darf. Zur Einbeziehung subjektiver Elemente in die Gleichwertigkeitsprüfung bedarf es daher der Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“ in die Anerkennungsvorschrift.

Dies ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Vergleich der Ausbildungen nach objektiven Kriterien nicht gegeben ist oder auf Grund sonstiger äußerer Umstände nicht oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann.

Zur Objektivierung des Verfahrens zur Überprüfung des subjektiven Kenntnisstandes erfolgt der Nachweis der Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Prüfung. Diese erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung, da hier die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen sind. Die Formulierung lässt Spielraum für eine Überprüfung sowohl schriftlicher als auch mündlicher und praktischer Prüfungsinhalte. Wegen der Struktur der staatlichen Prüfung kann im tierärztlichen Bereich – im Gegensatz zu der Regelung bei den Gesundheitsfachberufen – auf die Einbeziehung der schriftlichen Inhalte in die Prüfung nicht verzichtet werden.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung aus Nummer 1.

#### **23. Zu Artikel 17 – neu –**

In dem Gebührenverzeichnis der GOÄ sind bei den einzelnen Leistungen neben den für diese festgelegten Punktzahlen auch die sich auf Grund der allgemeinen Vorschriften des § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung bei Multiplikation mit dem jeweiligen Punktwert ergebenden DM-Beträge (Einfachsätze) aufgeführt, die im Rahmen der nach den einschlägigen EU-Verordnungen zur Euro-Einführung festgelegten Rechtsautomatik zum 1. Januar 2002 unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses als centgenau umgestellt gelten. Die hierbei entstehenden Rundungsungenauigkeiten sind geringfügig und werden sich durch Auf- bzw. Abrundung der unterschiedlichen Beträge im Durchschnitt ausgleichen.

Um zu vermeiden, dass sich gegenüber diesen centgenau umgestellten Einfachsätzen nennenswerte Abweichungen infolge sich potenzierender Rundungseffekte ergeben, wenn der Euro-Betrag des Einfachsatzes stattdessen jeweils durch Multiplikation des auf Cent umgestellten und nur nach Maßgabe der allgemeinen Rundungsvorgabe gerundeten Punktwertes mit der für die jeweilige Leistung festgelegten

Punktzahl berechnet würde, wird zur Erzielung einer größeren Umrechnungsgenauigkeit der rechnerische Umrechnungswert des jeweiligen Punktwertes verbindlich auf 5 Stellen hinter dem Komma festgelegt. Die notwendigen Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Gebührenberechnung.

#### **24. Zu Artikel 18 – neu –**

In dem Gebührenverzeichnis der GOZ sind bei den einzelnen Leistungen neben den für diese festgelegten Punktzahlen auch die sich auf Grund der allgemeinen Vorschriften des § 5 Abs. 1 der Gebührenordnung bei Multiplikation mit dem jeweiligen Punktwert ergebenden DM-Beträge (Einfachsätze) aufgeführt, die im Rahmen der nach den einschlägigen EU-Verordnungen zur Euro-Einführung festgelegten Rechtsautomatik zum 1. Januar 2002 unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses als centgenau umgestellt gelten. Die hierbei entstehenden Rundungsungenauigkeiten sind geringfügig und werden sich durch Auf- bzw. Abrundung der unterschiedlichen Beträge im Durchschnitt ausgleichen.

Um zu vermeiden, dass sich gegenüber diesen centgenau umgestellten Einfachsätzen nennenswerte Abweichungen infolge sich potenzierender Rundungseffekte ergeben, wenn der Euro-Betrag des Einfachsatzes stattdessen jeweils durch Multiplikation des auf Cent umgestellten und nur nach Maßgabe der allgemeinen Rundungsvorgabe gerundeten Punktwertes mit der für die jeweilige Leistung festgelegten Punktzahl berechnet würde, wird zur Erzielung einer größeren Umrechnungsgenauigkeit der rechnerische Umrechnungswert des jeweiligen Punktwertes verbindlich auf 5 Stellen hinter dem Komma festgelegt. Die notwendigen Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Gebührenberechnung.

#### **25. Zu Artikel 19 – neu –**

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch das Artikelgesetz geänderten Teile der GOÄ und GOZ zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

#### **26. Zu Artikel 20 – neu –**

Folgeänderung aus der Umstellung auf ein Artikelgesetz.

Berlin, den 10. Oktober 2001

**Eva-Maria Kors**  
Berichterstatlerin

